

Vollmacht

Den Rechtsanwälten

Heiko Urbanzyk und Christian Engel

**aus 48653 Coesfeld, Kellerstraße 4 / 1. OG
(Tel.: 02541-9703000)**

wird hiermit in der Angelegenheit

wegen:

die uneingeschränkte Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann zu vertreten, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden sowie in allen Instanzen. Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

- I. Klage zu erheben sowie Rechtsmittel aller Art einzulegen, zurückzunehmen oder darauf zu verzichten,
- II. In Familiensachen Anträge auf Scheidung der Ehe zu stellen sowie Anträge in Folgesachen,
- III. Zustellungen aller Art vorzunehmen und an sich bewirken zu lassen; soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 15 FamFG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.
- IV. den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere u.ä.) in Empfang zu nehmen sowie die vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten entgegenzunehmen und darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen,
- V. die Vertretung in den Verfahren nach der Insolvenzordnung gegenüber dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht zu übernehmen,
- VI. die Vertretung im Zwangsverwaltungsverfahren und in Interventionsprozessen und Nebenverfahren (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung) zu übernehmen,
- VII. den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen,
- VIII. die Abgabe von Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Anfechtungen usw.),
- IX. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- X. die Vertretung in Güteverfahren vor Gütestellen nach den §§ 44 ff JustG NRW

Die Vollmacht umfasst aber nicht den Auftrag und das Recht zur Vertretung des Vollmachtgebers nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einer sonstigen Beendigung des Verfahrens, wenn es nach der Verfahrensbeendigung um die Änderung oder Aufhebung der früher bewilligten Prozesskosten- und / oder Verfahrenskostenhilfe geht.

Hinweis nach § 49 b BRAO: Die gesetzlichen Gebühren unserer Tätigkeit sind geregelt im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und berechnen sich außer in Strafsachen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten nach dem Gegenstandswert der rechtlichen Auseinandersetzung.

Coesfeld, den _____

Unterschrift Vollmachtgeber